

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Durchführung von Archivaufgaben vom 25./28.11.1997

Zwischen den Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg, nachfolgend „die Beteiligten“ genannt, wird gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (SGV NW 202) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Beteiligten tragen nach § 10 des Archivgesetzes NW für ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit Sorge, indem sie es insbesondere verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar machen. Sie erfüllen diese Aufgabe jeweils durch die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive.
- (2) Die Gemeinde Kranenburg verpflichtet sich, durch von ihr eingestelltes Personal, welches den archivfachlichen Anforderungen im Sinne des § 3 Abs. 6 Satz 6 Buchstabe a Archivgesetz NW genügt, neben dem eigenen Archiv die Betreuung des Archivs der Gemeinde Bedburg-Hau durchzuführen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben nach dem Archivgesetz NW bleiben unberührt.

§ 2

Personal

- (1) Das Personal besteht aus einer Teilzeitkraft (2/3) und wird im Einvernehmen der Beteiligten von der Gemeinde Kranenburg eingestellt.
- (2) Die Beteiligten einigen sich über die Arbeitszeiten nach § 12 BAT. Die Aufteilung ist in der Regel nach folgenden Prozentsätzen vorzunehmen:

Bedburg-Hau	50 %
Kranenburg	50 %

Nach Absprache zwischen den Beteiligten können die vorgenannten Arbeitsanteile verändert werden, um Arbeiten durchzuführen, die im Einzelfall besonders eilbedürftig oder zeitaufwendig (z.B. Ausstellungen, Festschriften) sind.

- (3) Das Personal ist dem Gemeindedirektor der Gemeinde Kranenburg unterstellt, während der Tätigkeit in Bedburg-Hau dem Bürgermeister der Gemeinde Bedburg-Hau.

§ 3**Kostenausgleich**

- (1) Die sächlichen Kosten trägt jeder der Beteiligten selbst.
- (2) Die Personalkosten und Personalnebenkosten trägt die Gemeinde Kranenburg. Die anteilig von der Gemeinde Bedburg-Hau zu tragenden Kosten werden jährlich zum 01.02. des folgenden Haushaltsjahres der Gemeinde Kranenburg erstattet.
- (3) Erfolgt eine Veränderung der im § 2 Abs. 2 vereinbarten Arbeitsanteile, so sind entsprechende Erstattungsbeträge nach § 3 Abs. 2 zu zahlen.

§ 4**Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung wird frühestens mit Ablauf des der Kündigung folgenden Haushaltsjahres wirksam.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist erstmalig nach Ablauf von 3 Haushaltsjahren möglich.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG am Tage nach der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens zum 01.01.1998.

Bedburg-Hau, den 28.11.1997
Für die Gemeinde Bedburg-Hau

Geurts
Bürgermeister

Mülder
Gemeindeoberamtsrat

Kranenburg, den 25.11.1997
Für die Gemeinde Kranenburg

Schmitz
Gemeindedirektor

Lommen
Gemeindeamtsrat